



S A T Z U N G

des

Tanz-Sport-Club Imperial

Mülheim an der Ruhr e. V.

Inhalt

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3a Gemeinnützigkeit
- § 3b Grundsätze der Tätigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 10 Mitgliederechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 11 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Organe des Vereins

- § 12 Vereinsorgane
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 15 Vorstand

E. Vereinsjugend

- § 16 Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen

- § 17 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 18 Kassenprüfer
- § 19 Vereinsordnungen
- § 20 Haftung
- § 21 Datenschutz

G. Schlussbestimmungen

- § 22 Auflösung des Vereins
- § 23 Gültigkeit dieser Satzung

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1**Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- (1) Der am 07.04.1971 gegründete Verein führt den Namen: „Tanz-Sport-Club Imperial Mülheim an der Ruhr e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Nr. 50827 eingetragen.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Mülheim an der Ruhr.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2**Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Amateurtanzsports und der Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports,
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - die Beteiligung an Kooperationen und Sportgemeinschaften,
 - Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
 - Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen und geistigen Wohlbefindens,
 - Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen für das Deutsche Tanz-Sport-Abzeichen (DTSA) nach den Regeln des Deutschen Tanzsportverbandes e. V. (DTV),
 - Unterhaltung einer entsprechenden Sportanlage.

§ 3a**Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3b**Grundsätze der Tätigkeit**

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
- (3) Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Näheres wird in der Jugendordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (4) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- (5) Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
- (6) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 4**Verbandsmitgliedschaften**

- (1) Der Verein ist Mitglied
 - im Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e. V. (TNW)
 - in den dem TNW übergeordneten Verbänden,
 - in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und sonstige Regelwerke, soweit sie für die Mitgliedschaft erforderlich oder zweckdienlich sind, der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt aus diesen beschließen.

§ 5**Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuches für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt zum 1. eines Monats entsprechend der Angabe im Aufnahmeantrag. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins in der jeweiligen gültigen Fassung an.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 6

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
 - Außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die vorübergehend für einen bestimmten Zeitraum, der 12 Monate nicht überschreiten darf, und zu einem bestimmten, den Sport betreffenden Zweck dem Verein angehören wollen. Sie können die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
- (5) Ehrenmitglieder können die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen. Ehrenvorsitzende sind auch Ehrenmitglieder.
- (6) Mitglieder können auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch für die Dauer von 3 Monaten, durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand ihre aktive in eine passive oder ihre passive in eine aktive Mitgliedschaft umwandeln. Die Erklärung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende erfolgen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste (§ 8);
 - durch Tod;
 - durch Erlöschen der außerordentlichen Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung in Textform an die Vereinsadresse bzw. E-Mail-Adresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene

Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8

Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schulhaft verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins schadet;
 - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied in schriftlicher Form mit Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer ggf. zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- (4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefes mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung in Textform mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträgen, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.
- (7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstands, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9

Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmebeiträge, Umlagen sowie Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Für unterschiedliche Trainingsangebote können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Höhen der Beiträge werden in der

Beitragsordnung genannt. Diese ist nicht Gegenstand der Satzung. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefonnummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin (01.01.; 01.04.; 01.07. und 01.10.) eingezogen.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- (7) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (8) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- (9) Ehrenmitglieder und damit auch Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10

Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder bei Anwesenheit einer volljährigen Person persönlich ausüben.
- (2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.
- (4) Organ der Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Jugendversammlung. Eine Jugendversammlung kann einberufen werden, wenn im Verein mindestens 10 Mitglieder unter 16 Jahren sind. Vor einer Mitgliederversammlung findet ggf. die Jugendversammlung statt.

§ 11

Ordnungsgewalt des Vereins

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Trainer und Übungsleiter Folge zu leisten.

§ 12

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Jugendversammlung

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet nach Möglichkeit bis zum 31. März, spätestens jedoch bis zum 30. Juni nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform und durch Aushang am „Schwarzen Brett“ im Eingangsbereich des Vereinshauses. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Wahl für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen. Näheres ist in der Wahlordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberchtigten beantragt wird.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
 - Die Abberufung eines Mitglieds des Vorstands bedarf der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - Satzungsänderungen, durch die die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit aufgehoben werden, sind nicht gestattet.

- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (11) Das Stimmrecht kann in der Mitgliederversammlung entweder persönlich ausgeübt oder bei Abwesenheit übertragen werden. Die Formalien der Stimmrechtsübertragung werden in der Wahlordnung geregelt und sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (12) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- (13) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Das Vorstandsmitglied ist wirksam gewählt, wenn der gewählte Kandidat das Amt angenommen hat.
- (14) Alle Mitglieder können bis vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Vier-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind am schwarzen Brett im Vereinshaus bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
- (15) Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehemalige Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Dieses Amt ist mit keinen Rechten oder Pflichten verknüpft. Die Ehrenvorsitzenden können jedoch an Vorstandssitzungen beratend (ohne Stimmrecht) teilnehmen. Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine einmal erteilte Ehrenmitgliedschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wieder aberkennen.

§ 14

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Mitgliederversammlung;
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
- Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Vorstand;
- Entgegennahme der Rechnungslegung durch den Kassenwart (Vorstand);
- Entgegennahme der Kassenprüfberichte durch die Kassenprüfer;
- Annahme / Ablehnung des Kassenberichts;
- Entlastung des Vorstands;
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Kassenprüfer;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge;

- Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmebeiträgen und Umlagen;
- Beschlussfassung zur Beitragsordnung;
- Beschlussfassung zur Wahlordnung.

§ 15

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und weiteren Vorstandsmitgliedern. Er besteht aus mindestens 2 und maximal 6 Personen. Folgende Positionen können im Vorstand vertreten sein:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Schriftführer
 - Sportwart
 - Jugendwart
- (2) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt, solange kein Nachfolger bestellt ist.
- (3) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsduer beträgt zwei Jahre. Falls der Termin der Mitgliederversammlung nach Ablauf der regulären Amtsduer liegt, verlängert sich die Amtszeit automatisch bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bestimmen in ihrer konstituierenden Sitzung die Aufgabenverteilung in einer Geschäftsordnung. Der Vorstand kann den Kassenwart bevollmächtigen, die Bankgeschäfte alleine durchzuführen.
- (4) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (5) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- (6) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist, mit Ausnahme der Ämter innerhalb des geschäftsführenden Vorstands, zulässig.
- (7) Der Vorstand kann in zwingenden Gründen (z.B. Termindruck) Einzelgeschäfte (Reparaturen, Instandhaltungen und zwingende Neuanschaffungen) ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung tätigen. In der nächsten Mitgliederversammlung werden die Gründe für das Geschäft dargelegt.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Nachfolger benennen. In der nächsten Mitgliederversammlung wird dann diese Position neu gewählt.
- (9) Vorstandssitzungen werden von einem Mitglied des Vorstands einberufen. Die Mitglieder des Vorstands haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, sofern er anwesend ist. Ansonsten entscheidet die Stimme des Kassenwarts. Eine Sitzung kann als Präsenzveranstaltung oder als Telefon- bzw. Videokonferenz stattfinden.

- (10) In seiner Sitzung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder teilnehmen. Der Vorstand kann unter den gleichen Bedingungen Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- bzw. Videokonferenz fassen.
- (11) Beschlüsse des Vorstands, unabhängig ob diese in einer Präsenzsitzung, in einer Telefon- bzw. Videokonferenz oder per E-Mail gefasst wurden, sind in Textform zu protokollieren und zu archivieren.
- (12) Sind Vorstandsmitglieder von einem Beschlussgegenstand persönlich betroffen, so nehmen sie weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung darüber teil.

§ 16 **Vereinsjugend**

- (1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins. Sie ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - Jugendwart
 - JugendversammlungDer Jugendwart ist Mitglied des Vorstands.
- (4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 17 **Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungersatz, bezahlte Mitarbeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Trainern und Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht haben die Mitglieder des Vorstands ohne dass es einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Auftrag des Vorstands für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendungsersatzpauschalen festsetzen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Stellvertreters beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- (3) Die Kassenprüfer berichten den Mitgliedern auf der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung darüber. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Annahme /Ablehnung des Kassenberichts und die Entlastung des Vorstands.

§ 19 Vereinsordnungen

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - Geschäftsordnung des Vorstands
 - Sportordnung
 - HausordnungDie Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf.
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 20 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern für Diebstahl, Verluste etc., die ihnen in den Räumen des Vereins oder von ihm benutzten Räumen entstehen.
- (4) Die Mitglieder haften für Verlust oder Beschädigung an vereinseigenen oder vom Verein gemieteten, gepachteten oder geliehenen Einrichtungen und Ausrüstungen, sofern sie fahrlässig oder vorsätzlich verursacht sind.

§ 21 **Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO,
 - Das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 22 **Auflösungsbestimmung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Mülheimer Sportbund a. d. Ruhr e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23

Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.03.2025 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Mülheim an der Ruhr, 23.03.2025

Korrektur des § 13 Abs. 4 auf Veranlassung des Amtsgerichtes Duisburg (Aktenz. VR 50827 Fall 9):
Die Änderung wurde in der Vorstandssitzung vom 13.07.2025 beschlossen und durchgeführt.

Mülheim an der Ruhr, 13.07.2025